

Professor Dr. Torsten Körper und Wiss. Hilfskraft Daniel Oliver Effer-Uhe, Jena

Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Produkthaftung in der Kapitalgesellschaft*

Folgende Problemkreise sind zu erörtern: Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter – Drittschadensliquidation – Verkehrspflichtverletzung – Beweislastumkehr in der Produkthaftung – Verschuldenszurechnung nach § 31 BGB ohne Verkehrspflichtverletzung

Sachverhalt

K stellt Motorradzubehör her. Seit 1998 produziert K die Lenkerverkleidung LG 100. Seit 2004 stellt die X-AG ein Motorrad GS 2000 her. Es stellt sich nach mehreren schweren Unfällen im Oktober 2004 heraus, dass die Benutzung der Lenkerverkleidung LG 100 an der GS 2000 zu einer instabilen Straßenlage im höheren Geschwindigkeitsbereich führt. Bei anderen Motorrädern ist dieses Problem bisher nicht aufgetreten. K entschließt sich, alle neu hergestellten LG 100 mit einem diesbezüglichen Warnhinweis zu versehen. Hinsichtlich der bereits im Handel befindlichen oder verkauften Lenkerverkleidungen sieht er von einem Rückruf oder irgendwelchen sonstigen Maßnahmen, um die Kunden zu warnen, aus Kostengründen ab.

O kauft sich im Dezember 2004 bei Motorradhändler Y eine noch nicht mit der Warnung versehene LG 100, die er mit seinem Motorrad GS 2000 der X-AG benutzt. Anfang Januar 2005 stürzt er auf Grund der durch die Kombination von LG 100 und GS 2000 hervorgerufenen, instabilen Straßenlage schwer und erleidet mehrere Knochenbrüche. O verlangt von K Schmerzensgeld. Zu Recht?

Abwandlung:

Die Lenkerverkleidung LG 100 wird von der Z-GmbH produziert. I und K sind Geschäftsführer der Z-GmbH. I ist als Maschinenbau-Ingenieur nach der internen Absprache für alle technischen Fragen zuständig, K kümmert sich als gelernter Industriekaufmann um Fragen des Einkaufs und der Vermarktung. Beide sind seit mehreren Jahren für die Z-GmbH tätig und dem Alleingesellschafter Z bisher als gewissenhafte Geschäftsführer bekannt. Nachdem O den Unfall erlitten hat, beruft sich K darauf, es sei allein I, der als der technisch Versiertere nach der internen Aufgabenverteilung für die Folgen einer schlechteren Straßenlage und die notwendige Abhilfe zuständig sei: Er, K, habe keine Anhaltspunkte

dafür gehabt, dass I dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. I behauptet, die Möglichkeit eines Rückrufs sei auf Grund der erheblichen Kosten mit K erörtert worden; sie hätten sich gemeinsam entschieden, nur hinsichtlich der neu hergestellten Lenkerverkleidungen Maßnahmen zu ergreifen. O nimmt K und die Z-GmbH auf Schmerzensgeld in Anspruch. Mit Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Normen des Produkthaftungsgesetz, StGB oder StVG sind (auch i. V. mit § 823 II BGB) *nicht* zu prüfen.

Gliederung

- A. Anspruch von O gegen K aus §§ 280 I, 311 II, 311 III 1, 253 II BGB
- B. Anspruch von O gegen K aus §§ 241 II, 280 I, 253 II BGB i. V. mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation
- C. Anspruch von O gegen K aus §§ 823 I, 253 II BGB im Ausgangsfall
 - I. Verletzung eines Schutzguts
 - II. Zurechenbare Verletzungshandlung
 1. Handlung des K
 2. Haftungsbegründende Kausalität
 - a) *Conditio sine qua non*-Formel
 - b) Pflicht zum Handeln
 - c) Adäquanztheorie
 - III. Rechtswidrigkeit
 - IV. Verschulden
 - V. Rechtsfolge

* Professor Dr. Torsten Körper ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartellrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Daniel Effer-Uhe ist Wiss. Hilfskraft an diesem Lehrstuhl. – Der Ausgangsfall kreist um allgemeine Fragen des Deliktsrechts, insbesondere aus dem Bereich der Verkehrspflichten. Er ist *auch separat als Übungsklausur* für Studierende mittlerer Semester lösbar. Die anspruchsvollere Abwandlung verknüpft diese deliktsrechtlichen Fragestellungen mit speziellen Problemen des Gesellschaftsrechts. Der Sachverhalt ist dem „Honda-Fall“ (BGHZ 99, 167 = NJW 1987, 1009) nachempfunden. – §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

D. Anspruch von O gegen K aus §§ 823 I, 253 II BGB in der Abwandlung

I. Zurechenbare Verletzungshandlung

1. Verletzung eines Schutzguts und Kausalität nach der *condicio sine qua non*-Formel
2. Verkehrspflichtverletzung
 - a) Grundsätzliche Überlegungen
 - b) Gesellschaftsrechtliche Sonderproblematik
 - c) Verletzung der Verkehrspflicht durch den K
 - aa) Interne Aufteilung von Pflichten auf mehrere Geschäftsführer
 - bb) Beweislastumkehr

II. Ergebnis

E. Anspruch von O gegen die Z-GmbH aus §§ 831 I, 253 II BGB

F. Anspruch von O gegen die Z-GmbH aus §§ 31, 823 I, 253 II BGB

Lösung

Vorbemerkung: Ein Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG war nach dem Bearbeitervermerk nicht zu prüfen. Ein solcher Anspruch wäre im vorliegenden Fall auch inhaltlich nicht gegeben¹.

A. Anspruch von O gegen K aus §§ 280 I, 311 II, 311 III 1, 253 II BGB

O könnte einen Schmerzensgeldanspruch gegen K aus §§ 280 I, 311 II, 311 III 1, 253 II haben. Voraussetzung wäre zunächst das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen K und O. K und O haben miteinander keinen Vertrag geschlossen. Es könnte jedoch der Vertrag zwischen K und dem Händler Y Schutzwirkung zu Gunsten von O entfalten. Voraussetzung eines Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter sind Leistungsnähe des Dritten, besonderes Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten, Erkennbarkeit des Drittbezugs und ein Schutzbedürfnis des Dritten².

Die Käufer der Lenkerverkleidung kommen – für K erkennbar – ebenso mit der Leistung in Berührung wie der Händler; die erforderliche Leistungsnähe ist damit gegeben. Ein besonderes Interesse des Y am Schutz des O müsste nach der in der älteren Rechtsprechung entwickelten³ „Wohl-und-Wehe-Formel“ darin bestehen, dass ihn dessen Schädigung auch trifft, weil er ihm gegenüber zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Ein derart weitgehendes Schutzinteresse ist hier nicht erkennbar. Aber auch, wenn man mit der neueren Rechtsprechung⁴ die Hürden für das Schutzinteresse weniger hoch setzt, ist ein solches vorliegend nicht ersichtlich⁵. O ist daher nicht in den Schutzbereich des Kaufvertrags zwischen O und Y einzubeziehen. Ein Schmerzensgeldanspruch aus §§ 280 I, 311 II, 311 III 1, 253 II besteht nicht.

B. Anspruch von O gegen K aus §§ 241 II, 280 I, 253 II BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation

O könnte aber gegen K einen Anspruch aus abzutretendem Recht aus §§ 241 II, 280 I, 253 II in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation haben. Bei der Drittschadensliquidation erhält der Geschädigte keinen eigenen Anspruch. Vielmehr ist derjenige berechtigt, in dessen Person der Tatbestand eines Schadensersatzanspruchs erfüllt ist mit Ausnahme der Entstehung eines Schadens (hier der Y). Dieser Anspruch wird gewissermaßen mit dem Schaden des Dritten aufgefüllt. Der Dritte hat dann in aller Regel einen Anspruch auf Abtretung aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Anspruchsinhaber⁶. Die Zurechnung des fremden Schadens ist berechtigt, wenn es für den Schuldner bloßer Zufall ist, dass der Schaden bei einem Dritten und nicht bei seinem Vertragspartner eingetreten ist. Im Gegensatz zum Vertrag

mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter führt die Figur der Drittschadensliquidation also nicht zu einer echten Erweiterung der Pflichtenstellung, weil der Schädiger nur für diejenigen Schäden einstehen muss, für die er ohnehin mit seiner Einstandspflicht rechnet.

Es müsste also Y einen Anspruch gegen K haben, dessen Abtretung O verlangen kann. In Betracht kommt ein Anspruch aus §§ 241 II, 280 I, 253 II in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation. Dies setzt aber voraus, dass eine für K zufällige Schadensverlagerung stattgefunden hat. Der eingetretene Schaden konnte aus Sicht des K von vornherein nicht den Y treffen, da dieser die Lenkerverkleidungen zum Weiterverkauf und nicht zur eigenen Nutzung angekauft hat. Eine zufällige Schadensverlagerung liegt nicht vor, ein abzutretender Anspruch des Y gegen K besteht nicht. O hat keinen Schmerzensgeldanspruch gegen K aus §§ 241 II, 280 I, 253 II in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation.

C. Anspruch von O gegen K aus §§ 823 I, 253 II BGB im Ausgangsfall

O verlangt von K Schmerzensgeld. Dieser Anspruch könnte sich aus § 253 II in Verbindung mit einem Schadensersatzanspruch aus § 823 I ergeben.

I. Verletzung eines Schutzguts

Dann müsste zunächst eines der in § 823 I genannten Schutzgüter verletzt sein. Hier liegt durch den Unfall ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und somit eine Verletzung des Körpers des O vor.

II. Zurechenbare Verletzungshandlung

Diese Verletzung müsste auf eine zurechenbare Verletzungshandlung des K zurückgehen.

1. Handlung des K

Eine Handlung ist jedes menschliche Tun, das der Bewusstseinskontrolle und der Willenslenkung unterliegt, also be-

1 Das Vorliegen eines Fehlers i.S. des Art. 1 I 1 ProdHaftG in Verbindung mit der Legaldefinition des § 3 I lit. a ProdHaftG könnte noch bejaht werden: Unter die Fehlerkategorie der „Instruktionsfehler“ fallen auch Warnungen vor gefahrbringenden Eigenschaften, und der Hersteller muss sein Produkt auch grundsätzlich mit Hinweisen dazu versehen, wie es gefahrlos zu verwenden ist bzw. nicht verwendet werden darf (Palandt/Sprau, BGB, 65. Aufl. [2006], § 3 ProdHG Rdnr. 5). Jedoch ist der maßgebliche Zeitpunkt, in dem das Produkt den berechtigten Sicherheitserwartungen entsprechen muss, derjenige des Inverkehrbringens (§ 3 I lit. c ProdHaftG). Das Inverkehrbringen ist in dem Augenblick anzunehmen, in dem der Hersteller sich der tatsächlichen Herrschaftsgewalt begibt. Fehler, die allein im Rahmen der späteren Produktüberwachung auftreten, können daher keine Haftung mehr begründen (Palandt/Sprau [o. Fußn. 1], § 3 ProdHG Rdnr. 5, § 1 ProdHG Rdnr. 17). Das Exemplar der Lenkerverkleidung, das O gekauft hat, befand sich in dem Zeitpunkt, in dem die Probleme im Zusammenhang mit der GS 2000 bekannt wurden, bereits im Handel. Eine Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG scheidet daher aus.

2 Grunewald, Bürgerliches Recht, 6. Aufl. (2005), S. 104 f.; Petersen, Allg. SchuldR., 2. Aufl. (2005), Rdnrn. 465 ff.

3 BGHZ 51, 91 (96) = NJW 1969, 269 (272).

4 BGH, NJW 1995, 392.

5 Ein Schutzinteresse, das sich aus möglichen eigenen Schadensersatzpflichten des Y gegenüber O ergibt, reicht im Rahmen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter nicht aus; hat O Schadensersatzansprüche gegen Y, so fehlt es an der Schutzbedürftigkeit des O; Y kann gegebenenfalls gegenüber seinem Vertragspartner K Regress nehmen. Diese Einschränkungen im Rahmen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter erklären sich daraus, dass es hier zu einer echten Erweiterung der Pflichtenstellung kommt, während beispielsweise im Rahmen der Drittschadensliquidation dem Schuldner keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden, da in diesen Fällen gerade der Schaden eintritt, für den der Schuldner sowieso hätte einstehen müssen – nur aus seiner Sicht zufällig bei einem anderen Geschädigten.

6 Grunewald (o. Fußn. 2), S. 110 f.

herrschbar ist⁷. Ein Handeln in diesem Sinne kann in einem Tun oder Unterlassen liegen, wobei die herrschende Meinung die Abgrenzung nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit trifft⁸. K hat nicht eigenhändig ein geschütztes Rechtsgut des O unmittelbar verletzt. In Betracht kommt aber eine Unterlassung dadurch, dass K die bereits ausgelieferten Lenkerverkleidungen nicht zurückgerufen und mit einem Warnhinweis versehen hat.

2. Haftungsbegründende Kausalität

Der pflichtwidrig unterlassene Rückruf müsste kausal für den Verletzungserfolg sein.

a) Condicio sine qua non-Formel

Die haftungsbegründende Kausalität bestimmt sich nach der Äquivalenztheorie (condicio sine qua non-Formel). Die Kausalität im Sinne der condicio sine qua non-Formel ist gegeben, wenn die Vornahme der geforderten Handlung den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Hätte K hier auch die bereits ausgelieferten Lenkerverkleidungen zurückgerufen, dann wären im Dezember 2004 nur noch die bereits mit einem Warnhinweis versehenen Lenkerverkleidungen verkauft worden. O hätte dann aller Wahrscheinlichkeit nach die LG 100 nicht an seiner Maschine installiert. Der unterlassene Rückruf war somit nach der Äquivalenztheorie kausal für die Körperverletzung des K.

b) Pflicht zum Handeln

Eine Schadensersatzpflicht nach § 823 I setzt im Fall einer Unterlassung voraus, dass diese pflichtwidrig war; der Schädiger muss durch sein Unterlassen eine gegenüber dem Verletzten bestehende Rechtspflicht verletzt haben⁹. In Frage kommt hier die Verletzung einer Verkehrspflicht zur Überwachung und Sicherung der in Verkehr gebrachten Produkte¹⁰.

Für Verkehrspflichten kommen grundsätzlich verschiedene Begründungen in Betracht: Als Entstehungsgründe von Verkehrspflichten werden das Gefahrbeherrschungs-, das Gefährerhöhungs-, das Vertrauens- und das Interessenprinzip vertreten¹¹. K hat hier die Gefahrenquelle eröffnet, indem er als Einzelkaufmann die Lenkerverkleidung in den Verkehr gebracht hat, das Gefährerhöhungsprinzip spricht daher wegen der Eröffnung eines eigenen Gefahrenbereichs für eine Verkehrspflichtigkeit bezüglich der Produktsicherheit. Auch das Gefahrbeherrschungsprinzip spricht grundsätzlich für eine Verkehrspflicht, für die Sicherheit der Lenkerverkleidung zu sorgen, da K am ehesten die Möglichkeit hatte, die sich aus seinem Produkt ergebenden Gefahren zu vermeiden. K zieht weiterhin als Einzelkaufmann die unmittelbaren Vorteile aus dem Verkauf der Lenkerverkleidungen; das Interessenprinzip spricht für eine Verkehrspflichtigkeit von ihm als Unternehmensrisikoträger. Zu guter Letzt lässt sich eine Verkehrspflicht des K auch aus dem Vertrauensprinzip begründen: Auf Seiten des Dritten, der durch einen Produktfehler geschädigt wird, besteht ein Vertrauen, dass gefährliche Produkte nicht in den Verkehr gebracht und vielmehr während des Produktionsprozesses Gefahren vermieden werden.

Eine Besonderheit liegt aber vorliegend darin, dass K nicht die Pflicht verletzt hat, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Über mehrere Jahre hinweg gab es mit der verkauften LG 100 keinerlei Probleme, die Lenkerverkleidungen mussten im Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens – dieser Zeitpunkt lag auch für das von O gekaufte Exemplar vor den Unfallmeldungen – als sicher eingestuft werden. Hier geht es

vielmehr um eine Produktbeobachtungspflicht. Eine solche besteht aber grundsätzlich auch für fremde Produkte, die als Zubehör zu den eigenen Produkten anzusehen sind oder zu denen die eigenen Produkte Zubehör bilden, vgl. auch §§ 4 II Nr. 2, 6 II Nr. 2 ProdSG¹². Aus dieser Produktbeobachtungspflicht ergibt sich die Verpflichtung, die erkannten Gefahren im Rahmen des Zumutbaren abzuwenden. Angesichts der Wertigkeit des bedrohten Rechtsguts – Leben der Motorradfahrer – ist die Unzumutbarkeitsgrenze hoch anzusetzen. Ein Rückruf bzw. eine nachträgliche Warnung ist auch hinsichtlich der bereits ausgelieferten, aber noch im Handel befindlichen Produkte als zumutbar anzusehen.

K hat diese Verpflichtung zur Gefahrabwendung verletzt, indem er nichts getan hat, um den Verletzungserfolg abzuwenden.

c) Adäquanztheorie

Auf Grund der Weite der Äquivalenztheorie ist die Folgenrechnung durch die Adäquanztheorie zu begrenzen. Danach ist die Rechtsgutsverletzung adäquate Folge der Verletzungshandlung, wenn die Rechtsgutsverletzung infolge der Verkehrspflichtverletzung nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit lag¹³. Nach der Formel der Rechtsprechung ist adäquat kausal jeder Umstand, der auf Grund einer objektiven nachträglichen Prognose vom Standpunkt des optimalen Beobachters und nach den dem Handelnden bekannten Umständen generell geeignet ist, einen solchen Erfolg allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umständen herbeizuführen¹⁴. Bei einer Unterlassung ist zu prüfen, ob die Vornahme der Handlung als adäquate, typischerweise geeignete Bedingung des Nichteintritts der Verletzung angenommen werden kann¹⁵. Vorliegend ist genau der „typische“ Unfall eingetreten, mit dem man infolge der festgestellten instabilen Straßensituation rechnen musste; ein Warnhinweis wäre typischerweise zur Unfallvermeidung geeignet gewesen. Somit ist der Verletzungserfolg auch adäquate Folge der Unterlassung des K.

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich; die Rechtsgutsverletzung war rechtswidrig.

IV. Verschulden

K müsste schuldhaft gehandelt haben. K hat hier im Bewusstsein der Gefahren auf einen Rückruf verzichtet und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht gelassen. K handelte mindestens grob fahrlässig¹⁶.

V. Rechtsfolge

O hat damit dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch gegen K. In der Rechtsfolge ergibt sich aus § 253 II ein Schmerzensgeldanspruch im Hinblick auf die Schmerzen, die

7 BGHZ 39, 103 (106) = NJW 1963, 953.

8 Vgl. BGH, NJW 1953, 1924.

9 Jauernig/Teichmann, BGB, 10. Aufl. (2003), § 823 Rdnr. 29; Emmerich, SchuldR Bes. Teil, 10. Aufl. (2003), S. 287.

10 Teilweise wird zwischen Verkehrspflichten und Verkehrssicherungspflichten unterschieden, ohne dass sich daran praktische Folgerungen knüpfen; eine Abgrenzung ist in der Bearbeitung nicht zwingend erforderlich. Vereinzelt werden die Verkehrspflichten auch in § 823 II angesiedelt, z. B. Deutsch/Abrens, DeliktsR, 4. Aufl. (2002), Rdnr. 276.

11 Vgl. dazu ausf. v. Bar, in: Festschr. f. Kitagawa, 1992, S. 279 ff. (291 f.).

12 BGHZ 99, 167 (172) = NJW 1987, 1009 (1010 f.).

13 Deutsch/Abrens (o. Fußn. 10), Rdnr. 48.

14 BGHZ 3, 261 (267 f.); BGH, MDR 1995, 268.

15 Kupisch/Krüger, DeliktsR, 1983, S. 40.

16 Auch Vorsatz in der Form des dolus eventualis ist vertretbar.

sich aus der Verletzung ergeben. Die Schmerzen des O folgen unmittelbar aus der Verletzung. Anhaltspunkte für eine Mitverantwortlichkeit des O sind nicht ersichtlich, da die Ungeeignetheit der Lenkerverkleidung für ihn nicht erkennbar war. O hat gegen K einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 823 I, 253 II.

D. Anspruch von O gegen K aus §§ 823 I, 253 II BGB in der Abwandlung

Auch in der Abwandlung könnte O gegen K einen Schmerzensgeldanspruch aus §§ 823 I, 253 II haben.

I. Zurechenbare Verletzungshandlung

1. Verletzung eines Schutzguts und Kausalität nach der *condicio sine qua non*-Formel

Körper und Gesundheit des O wurden durch eine Unterlassung des K verletzt. Diese Unterlassung war auch nach der *condicio sine qua non*-Formel kausal für den Verletzungserfolg (s. o.).

2. Verkehrspflichtverletzung

Voraussetzung für eine Haftung infolge einer Unterlassung ist wiederum eine Rechtspflicht zum Handeln. Eine solche könnte sich aus einer Verkehrspflicht ergeben.

a) Grundsätzliche Überlegungen

Für Verkehrspflichten des GmbH-Geschäftsführers kommen wiederum grundsätzlich die oben genannten Begründungen in Betracht: Aus dem Gesichtspunkt der *Eröffnung von Gefahrenquellen* lässt sich vorliegend keine Verkehrspflicht des K ableiten: Der Geschäftsführer wird für die juristische Person tätig, daher ist nicht davon auszugehen, dass er einen eigenen Gefahrenbereich eröffnen wollte, zumal er keine eigenen unmittelbaren Vorteile aus dem Unternehmen zieht und daher auch nicht als Unternehmensrisikoträger im Sinne des Interessenprinzips anzuerkennen ist. Teilweise wird aus dem Befund, dass der Organwalter nicht derjenige sei, der eine Gefahr eröffne, ein allgemeiner Schluss gegen das Bestehen einer eigenen Verkehrspflicht gezogen¹⁷.

Jedenfalls der Entstehungsgrund der *Gefahrbeherrschung* ist aber auch in eigener Person des Geschäftsführers gegeben¹⁸. Die Verkehrspflichtigkeit des Organwalters beruht auf der willentlichen Einnahme einer Gefahrensteuerungsposition innerhalb der Gesellschaft.

Auch das Vertrauensprinzip spricht für eine Haftung des Organwalters: Das Vertrauen des Dritten, dass gefährliche Produkte nicht in den Verkehr gebracht werden, bezieht sich nicht auf die juristische Person, vielmehr vertraut der Dritte gerade darauf, dass die innerhalb der juristischen Person tätig werdenden natürlichen Personen keine gefährlichen Produkte in den Verkehr bringen¹⁹. Im Ergebnis ist eine Verkehrspflicht daher unter dem Gesichtspunkt der Gefahrbeherrschung grundsätzlich zu bejahen.

b) Gesellschaftsrechtliche Sonderproblematik²⁰

Das Problem bei der Annahme einer deliktischen Haftung aus § 823 I im Rahmen mittelbarer Verletzungshandlungen liegt darin, dass die verletzte Pflicht regelmäßig zumindest auch eine solche zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist: Ein ordentlicher Geschäftsführer hat sich so zu verhalten, dass Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft vermieden werden. Diese Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist in § 43 GmbHG ausdrücklich normiert und wirkt

nach h. M. nur gegenüber der Gesellschaft, hat also keine Außenwirkung. Wenn nun § 823 I in denselben Fällen eine Außenhaftung anordne, werde der Geschäftsführer – nach verbreiteter Auffassung unzulässigerweise – faktisch zum Ausfallbürgen für die GmbH²¹. Es fragt sich daher, ob das deliktische Haftungsregime überhaupt unmodifiziert angewandt werden kann oder ob es nicht vielmehr durch das gesellschaftsrechtliche Haftungssystem überlagert wird.

Zu diesem Fragenkreis werden verschiedene Auffassungen vertreten: Nach einer Ansicht ist die interne Übernahme von Verkehrspflichten durch den Geschäftsführer kein Abgrenzungsmerkmal einer Garantenstellung im Außenverhältnis. Vielmehr trete bei Unterlassen verkehrsschützender Maßnahmen nur eine Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft ein, wobei aber der Geschädigte die Ansprüche im Innenverhältnis pfänden und sich überweisen lassen könne²². Gegen eine solche völlige Ausschaltung der deliktsrechtlichen Haftungsordnung zu Gunsten der gesellschaftsrechtlichen Haftungsordnung spricht jedoch, dass dies zu Lasten des geschädigten Dritten gehen könnte, der jedenfalls dann schutzwürdig erscheint, wenn der deliktische Schädiger die Gefahr des Schadenseintritts erkennen konnte²³.

Einer anderen Auffassung zufolge haftet der Organwalter nur für die vorsätzliche Verletzung einer Verkehrspflicht. Dies wird damit begründet, dass er nicht das unternehmerische Risiko tragen könne und anderenfalls wiederum zum Ausfallbürgen werde²⁴. Auch gegen diese Ansicht lässt sich einwenden, dass zumindest bei Erkennbarkeit der Gefahr – also auch bei der hier vorliegenden bewussten Fahrlässigkeit – der Geschädigte gegenüber dem Schädiger als schutzwürdiger erscheint.

Gleiches lässt sich auch gegen die Ansicht, dass zwischen Verkehrspflichten, die allein der juristischen Person obliegen, und solchen Verkehrspflichten, die der Organwalter in eigener Person begründet hat, zu unterscheiden sei²⁵, anführen. Erst recht erscheint es verfehlt, von diesem Ausgangspunkt aus Verkehrspflichten abzulehnen, weil der Anstellungsvertrag nur Pflichten im Innenverhältnis begründen könne und alles andere eine übermäßige Ausweitung der Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter sei²⁶. Als Grundlage der Verkehrspflicht wird nicht der Anstellungsvertrag, sondern nur die Organstellung, also die tatsächliche Wahrnehmung der Geschäftsführertätigkeit und die daraus sich ergebende Beherrschung des Gefahrenbereichs, betrachtet. Durch die tatsächliche Aufgabenübernahme gibt der Organwalter zu erkennen, dass er sich um die Überwachung der Gefahrenquelle kümmern werde, sie ist insofern von der Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses unabhängig²⁷.

Weiterhin wird vertreten, es sei zwischen Verkehrspflichten, die nur gegenüber dem Vertragspartner der juristischen Per-

17 Krebs/Dylla-Krebs, DB 1990, 1270 (1271).

18 Vgl. v. Bar (o. Fußn. 11), S. 287.

19 Foerste, in: v. Westfalen, Produkthaftungshdb. I, 2. Aufl. (1997), § 25 Rdnr. 218.

20 Das Problem der Kollision von Delikts- und Gesellschaftsrecht ist schwer zu erkennen, sollte aber jedenfalls für eine Bewertung oberhalb des „vollbefriedigend“ gesehen werden.

21 Lutter, ZHR 157 (1993), 464 (478 ff.).

22 Medicus, in: Festschr. f. Lorenz, 1991, S. 155 ff. (159, 169).

23 Foerste, in: v. Westfalen (o. Fußn. 19), § 25 Rdnr. 218.

24 Lutter, ZHR 157 (1993), 464 (478 ff.).

25 Mertens/Mertens, JZ 1990, 488 (489).

26 Westermann, DNotZ 1991, 813 (817).

27 Sandmann, Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, 1991, S. 450; vgl. auch BGHZ 125, 366 („Strohmann“) = NJW 1994, 1801.

son bestehen, und solchen gegenüber der Allgemeinheit zu unterscheiden, nur bei der Verletzung der Letzteren sei eine Außenhaftung anzunehmen²⁸. Die Verpflichtung, das Produkt zu beobachten, um Körperverletzungen Dritter zu vermeiden, ist als Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit einzustufen; diese Ansicht würde dementsprechend zu einer Verkehrspflicht des K führen.

Nach der letzten vertretenen Auffassung hat der Organwahrer für alle Verkehrspflichtverletzungen in seinem Zuständigkeitsbereich einzustehen, da er in diesem Bereich die Organisationspflichten der Gesellschaft übernommen habe²⁹. Dieser Ansicht scheint auch die Rechtsprechung zu folgen, die eine Außenhaftung des Organwahrers, sofern es einmal auf sie ankommt, regelmäßig bejaht³⁰. Auch hiernach wäre grundsätzlich eine Verkehrspflichtigkeit des K zu bejahen³¹.

c) Verletzung der Verkehrspflicht durch K

K müsste diese Verkehrspflicht verletzt haben.

aa) *Interne Aufteilung von Pflichten auf mehrere Geschäftsführer*. Bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben innerhalb der juristischen Person durch mehrere Organwahrer haftet jeder nur für eigene Pflichtverletzungen, nicht für solche eines anderen Organwahrers³².

Wenn einzelne Organwahrer intern für einen Geschäftsbereich zuständig sind, z. B. weil sie für diesen besonderen Sachverstand besitzen, obliegt den anderen Organwahrern auf dem fremden Gebiet grundsätzlich nur eine Plausibilitätskontrolle³³. Es genügt, auf konkrete Anhaltspunkte für eine Schlechterfüllung des anderen Organwahrers zu reagieren.

bb) *Beweislastumkehr*. Die konkrete Zuständigkeit im vorliegenden Fall ist nach dem Sachverhalt auf Grund der gegenteiligen Aussagen von K und I unklar. Der Bearbeiter hat sich daher mit der Frage auseinanderzusetzen, wer die Beweislast für eine eigene Pflichtverletzung von K trägt. Die Rechtsprechung geht im Bereich der Produktschäden grundsätzlich von einer Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers aus: Der Geschädigte hat allein nachzuweisen, dass sein Schaden auf dem Produktfehler beruht und dieser im Organisationsbereich des Herstellers entstanden ist; hinsichtlich der Verkehrspflichtigkeit, deren Kausalität für den Produktfehler und des Verschuldens obliegt dem Hersteller dagegen der Entlastungsbeweis³⁴. Diese Beweislastumkehr rechtfertigt sich aus dem Unternehmerrisiko, das durch die unternehmerischen Chancen ausgeglichen wird, und aus den besseren Aufklärungsmöglichkeiten hinsichtlich der komplexen internen Produktionsvorgänge.

Es fragt sich nun, inwieweit diese Beweislastumkehr auch auf Organwahrer anzuwenden ist: Der BGH hat die Frage zunächst bejaht³⁵, dann Einschränkungen erwogen, die aber nicht für Repräsentanten wie den Geschäftsführer galten³⁶. Gegen die Übertragung der Beweislastumkehr auf den Organwahrer spricht, dass dieser jedenfalls nicht direkt am Gewinn beteiligt ist, so dass ihm das Unternehmerrisiko nicht auferlegt werden kann, und dass er nicht in gleichem Maße auf andere Mitarbeiter zur Aufklärung zurückgreifen kann wie das Unternehmen selbst, insbesondere im Falle von Veränderungen in der Organisationsstruktur³⁷. Es sprechen daher gute Gründe gegen die Beweislastumkehr³⁸. Eine eigene Pflichtverletzung ist K damit nicht nachweisbar.

II. Ergebnis

Ein Schmerzensgeldanspruch des O gegen K aus §§ 823 I, 253 II besteht nicht.

E. Anspruch von O gegen die Z-GmbH aus §§ 831 I, 253 II BGB

O könnte einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen die Z-GmbH aus §§ 831 I, 253 II haben. Voraussetzung wäre, dass eine Person, die von der Z-GmbH zu einer Verrichtung bestellt wurde, einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat. K müsste Verrichtungsgehilfe der Z-GmbH sein. Es ergibt sich allerdings aus §§ 31, 30, dass die verfassungsmäßigen Vertreter juristischer Personen nicht als Verrichtungsgehilfen angesehen werden, sondern als Repräsentanten des korporativ verfassten und damit handlungsunfähigen Geschäftsherrn³⁹.

F. Anspruch von O gegen die Z-GmbH aus §§ 31, 823 I, 253 II BGB

Ein Anspruch von O gegen die Z-GmbH könnte sich aber aus §§ 31, 823 I, 253 II ergeben. Nach § 31 ist ein Verein für einen Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Regelung des § 31 beruht auf der Erwägung, dass die Handlung des Organs als Handlung des Vereins selbst gilt. Diese Erwägung trifft genauso auf andere juristische Personen zu, weshalb § 31 auch auf die GmbH Anwendung findet⁴⁰. K ist als Geschäftsführer verfassungsmäßig berufener Vertreter der Z-GmbH. Fraglich ist aber, ob er eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat.

Da eine Haftung des Organwahrers K aus § 823 I verneint wurde, stellt sich hier folgendes Problem⁴¹: § 31 ist als Fall des gesetzlichen Schuldbeitritts konzipiert, er ordnet die gesamtschuldnerische Mithaftung der juristischen Person neben der des deliktisch handelnden Organwahrers an. Der Gesetzgeber hat bei der Konstruktion des § 31 wie selbstverständlich vorausgesetzt, dass der verfassungsmäßig berufene Vertreter stets persönlich haftet, so dass § 31, würde er konsequent angewandt, leer liefe, wenn es kein selbstständiges Delikt des Organwahrers gäbe. Da aber in den Fällen einer potenziellen Verkehrspflichtverletzung, wenn man die Verkehrspflichtigkeit des Organwahrers verneint, in der Person des Organmitglieds ein Verschulden ohne Verkehrspflicht, in der Person der Gesellschaft aber eine Verkehrspflicht ohne Verschulden vorläge, entfielen im Ergebnis jede Haftung, d. h. auch die der Gesellschaft⁴². Es werden daraus verschiedene Konsequenzen gezogen:

28 Grunewald, ZHR 157 (1993), 451 (455 ff.).

29 Brüggemeier, AcP 191 (1991), 33 (64 f.).

30 Z. B. BGHZ 109, 297 („Baustoff“) = NJW 1990, 976; BGH, ZIP 2001, 379 („baby bottle“).

31 S. aber unten c. Eine Ablehnung der Verkehrspflicht erscheint ebenfalls vertretbar.

32 Diese Problematik kann auch bereits innerhalb des Prüfungspunkts „Verkehrspflicht“ besprochen werden.

33 Hommelhoff, ZHR 143 (1979), 288 (300).

34 Z. B. BGH, NJW 1993, 528.

35 BGH, NJW 1975, 1827.

36 BGHZ 116, 104 (114) = NJW 1992, 1039 (1040 f.).

37 Leßmann, JuS 1979, 853 (858).

38 Auch hier ist die Gegenansicht mit entsprechender Argumentation vertretbar.

39 Wagner, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl. (2004), § 831 Rdnr. 13. Eine Haftung aus §§ 831 I, 253 II würde auch an der Exkulpation der Z-GmbH scheitern.

40 Brox, BGB Allg. Teil, 29. Aufl. (2005), Rdnr. 746.

41 Alternativ kann hier inzident eine Schadensersatzpflicht des anderen Geschäftsführers I als Grundlage für den gesetzlichen Schuldbeitritt nach § 31 geprüft werden.

42 Das Deliktsrecht ist für natürliche Personen konzipiert. Eine Zurechnungsnorm wie § 278 gibt es hier nicht. Daraus ergibt sich das sog. Problem des umgekehrten § 831 (Delikt der Gesellschaft, Verschulden des Mitarbeiters); dazu Brüggemeier, Prinzipien des HaftungsR, 1999, S. 119.

Einerseits wird ausgeführt, dass die Verkehrspflichten immer auch solche des intern zuständigen Organwalters seien, weil es eine Haftung ohne logisch vorrangige Haftung eines Organmitglieds nicht geben könne⁴³. Wer diese Ansicht vertritt, hätte auch schon oben eine Haftung des K bejahen müssen.

Andererseits wird vorgeschlagen, ein eigenständiges Haftungssystem in der Gesellschaft zu entwickeln, da der Gesetzgeber die Problematik nicht erfasst habe; es sei somit von einer verhaltenslosen Zustandszurechnung auszugehen, Haftungsgrund sei allein die objektive Verletzung einer Rechtspflicht⁴⁴.

Nach einer dritten Auffassung ist das Unternehmen als Organisation Zentrum des Haftungsrechts, der Unternehmensträger daher Normadressat und Haftungssubjekt⁴⁵. Wenn das Organ kein eigenständiges Delikt verwirklicht habe, die fehlenden Tatbestandsmerkmale sich aber in der juristischen Person selbst fänden, sei eine Zurechnung über § 31 sinnvoll;

der juristischen Person sei selbst ein Verschulden vorzuwerfen, was zwar auf Grund der personalistischen Struktur des Deliktsrechts schwierig erscheine, aber letztlich möglich sei: Der Begriff der Fahrlässigkeit sei im Zivilrecht objektiv zu betrachten, so dass es nur noch geringer weiterer Abstrahierung bedürfe, ihn auch auf die juristische Person anzuwenden, indem man auf die Fähigkeiten abstellt, die man von einer Person, der man eine derartige Aufgabe überträgt, mindestens verlangt.

Nach allen drei Ansichten gelangt man zu einer Schadensersatzpflicht auch der Z-GmbH, so dass eine Streitentscheidung dahinstehen kann. Die Rechtsfolge „Schmerzensgeld“ ergibt sich wiederum aus § 253 II. O hat gegen die Z-GmbH einen Schmerzensgeldanspruch aus §§ 31, 823 I, 253 II.

⁴³ So *Brüggemeier*, AcP 191 (1991), 33 (63 ff.).

⁴⁴ v. *Bar* (o. Fußn. 11), S. 279, 288 ff.

⁴⁵ *Karsten Schmidt*, Haftung und Zurechnung im Unternehmensbereich, 1993, S. 4 ff.; *Sandmann* (o. Fußn. 27), S. 438, 441.